

157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

21. 10. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx 1970, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969 und BGBl. Nr. 446/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „der in § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, bezeichneten Art“ durch den Ausdruck „als Hausborger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970,“ zu ersetzen.

2. Im § 17 Abs. 4 ist der Ausdruck „um Zeiten, während derer Wochengeld bezogen wird oder während derer dieser Anspruch ruht“ durch den Ausdruck „um Zeiten nach § 227 Z. 3 bis 6“ zu ersetzen.

3. Im § 28 Z. 2 lit. d ist der Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz von der Pflichtversicherung ausgenommen sind“ durch den Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung infolge einer Pflichtversicherung

nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ausgenommen sind“ zu ersetzen.

4. § 45 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) in der Krankenversicherung ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1971 der Betrag von 160 S;“.

5. § 49 Abs. 3 Z. 22 hat zu lauten:

„22. das Teilentgelt, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, bzw. das Anlernlingen vom Unternehmer nach Artikel II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, zu leisten ist.“

6. a) § 73 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der von den Trägern der Pensionsversicherung zu entrichtende Beitrag beträgt ab 1. Jänner 1971 9·75 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen.“

b) § 73 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschußweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen.“

7. a) Die Überschrift zu § 95 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen“

b) Dem § 95 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 94 und 264 Abs. 2 vor, so ist bei der Feststellung des Ruhens nach § 94 von jenem Pensionsbetrag auszugehen, der sich nach der Anwendung des § 264 Abs. 2 ergibt.“

8. Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von 4 S durch den Betrag von 5 S zu ersetzen.

9. § 143 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Das Ruhen nach Abs. 1 Z. 3 tritt nicht ein

a) während des Bezuges des Teilentgeltes, das Lehrlingen vom Lehrherrn nach § 17 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, bzw. das Anlernlingen vom Unternehmer nach Artikel II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, zu leisten ist,

b) während des Bezuges des bei Dienstverhinderung gebührenden Entgeltes aus dem Dienstverhältnis eines Hausbesorgers im Sinne des Hausbesorgergesetzes.“

10. § 215 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

11. Nach § 215 ist ein § 215 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenrente

§ 215 a. (1) Der Bezieherin einer Witwenrente (§ 215), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwenrente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 70fachen der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwenrente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenrente geschlossener Ehen zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Erhält

die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.“

12. a) § 227 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit oder eine neutrale Zeit im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 4 vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens sechs Jahre des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schul(Studien- bzw. Ausbildungs)jahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit sechs Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. Jänner;“.

b) Im § 227 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 4, 5 und 6 sind anzufügen:

„4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten eines nach dem 31. Dezember 1970 gelegenen Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 einer Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung nicht unterlag und wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosen-

versicherung bezog; hiebei gilt in jedem einzelnen Kalenderjahr höchstens soviel an Ersatzzeit, gerechnet ab dem 1. Jänner dieses Kalenderjahres, als erworben, als der Hälfte der in diesem Jahr erworbenen Beitragsmonate entspricht;

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte.“

c) Dem § 227 ist folgender Satz anzufügen:
„Nach Eintritt des Stichtages für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters können Ersatzzeiten der in Z. 1, 5 und 6 bezeichneten Art nicht mehr entstehen.“

13. a) § 234 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Zeiten, während derer der Versicherte

a) wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog oder

b) nach dem 31. Dezember 1945 als arbeitslos gemeldet war, jedoch vom Bezug einer in lit. a genannten Geldleistung aus einem anderen Grund als wegen Arbeitsunwilligkeit, Auflösung des Dienstverhältnisses durch eigenes Verschulden, freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund oder Unterlassung der Kontrollmeldung ausgeschlossen war;“.

b) § 234 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Zeiten einesurlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes;“.

c) § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach dem 31. Dezember 1970 gelegene Zeiten der im Abs. 1 Z. 6 lit. b bezeichneten Art sind nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten als neutrale Zeiten anzusehen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

14. Im § 238 Abs. 2 hat der vorletzte Satz zu lauten:

„Monate der freiwilligen Weiterversicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen oder während welcher Krankenhauspflege auf Rechnung eines Versicherungsträgers gewährt wurde sowie Versicherungsmonate der im § 227 Z. 4 bis 6 bezeichneten Art sind bei der Feststellung der letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate außer Betracht zu lassen,

die Monate der freiwilligen Weiterversicherung jedoch nur, wenn es für den Versicherten günstiger ist.“

15. a) § 251 a Abs. 3 Z. 1 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„der besondere Steigerungsbetrag für die Höherversicherung, der Kinderzuschuß, der Hilflosenzuschuß, die Zuschläge nach den §§ 80 Abs. 5 und 85 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach den §§ 76 Abs. 5 und 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.“

b) § 251 a Abs. 3 Z. 7 erster Satz erster Halbsatz hat zu lauten:

„Der gemäß Z. 6 zuständige Versicherungsträger hat nach den für ihn geltenden Vorschriften über das Ruhen und das Versagen der Leistung sowie über Ansprüche auf Kinderzuschuß, Hilflosenzuschuß und Ausgleichszulage, ebenso über die Zuschläge nach den §§ 80 Abs. 5 und 85 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach den §§ 76 Abs. 5 und 80 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zu entscheiden, wobei jeweils von der Gesamtleistung auszugehen ist;“.

16. a) § 258 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert

und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert

und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert

und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen Anspruch auf eine in Z. 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.“

b) § 258 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe ein Kind

des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;“

17. § 264 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 v. H. der Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hierfür gehabt hätte; Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) Die Witwen(Witwer)pension ruht mit dem Betrag sonstiger Einkünfte (Abs. 3), soweit diese im Monat den sich nach § 253 Abs. 1 ergebenden Betrag übersteigen. Das Ruhen erfaßt höchstens ein Sechstel der Witwenpension und erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag. § 96 ist entsprechend anzuwenden. Im Falle einer Kürzung der Witwen(Witwer)pension nach § 267 ist der Feststellung des Ruhens der gekürzte Betrag dieser Pension zugrunde zu legen.

(3) Als sonstige Einkünfte gelten alle Bezüge der (des) Pensionsberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis oder aus Unterhalts- oder Renten-(Pensions)ansprüchen öffentlicher oder privater Art, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und abzüglich der nach § 292 a Abs. 1 lit. b auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Bei der Feststellung der sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht:

- a) die Ausgleichszulagen nach § 294;
- b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährte Beihilfen;
- c) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich;
- d) die Kinderzuschüsse und die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung sowie einmalige Geldleistungen;
- e) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes der (des) Pensionsberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);

- f) zwei Drittel der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten, zwei Neuntel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie zwei Drittel der Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);
- g) Hinterbliebenenleistungen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge über Soziale Sicherheit gewährt werden.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

18. § 264 a wird aufgehoben.

19. § 265 hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenpension

§ 265. (1) Der Bezieherin einer Witwenpension (§ 258), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenpension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenpension geschlossener Ehen zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde.

Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.“

20. § 266 hat zu lauten:

„Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hierbei außer Ansatz.“

21. § 267 hat zu lauten:

„Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hiefür gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hierbei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist eine Witwenpension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.“

22. a) § 289 Z. 1 hat zu lauten:

„1. An Stelle der Alterspension tritt die Knappschalterspension.“

b) § 289 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn die Witwe ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 33-6 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hierbei als Grundbetrag.“

23. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

- | | |
|---|---------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung | 1528 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 1528 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension: | |

- | | |
|---|---------|
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 571 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 858 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 1014 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 1528 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 594 S und für jedes Kind (§ 252) um 165 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

24. a) § 319 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschbetrages von 165 Millionen Schilling abgegolten; zwischen diesen Versicherungsträgern sind die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 nicht anzuwenden.“

b) § 319 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Anstalt sowohl der Träger der Krankenversicherung als auch Träger der Unfallversicherung ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der aus Mitteln der Unfallversicherung zu leistende jährliche Pauschbetrag 8 Millionen Schilling zu betragen hat.“

25. § 319 c wird aufgehoben.

26. Im § 472 b Z. 2 hat der Ausdruck „und 319 c“ zu entfallen.

27. a) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 ist der Ausdruck „215 Abs. 2, 4 und 5“ durch den Ausdruck „215 Abs. 2, 215 a,“ zu ersetzen.

b) Im § 522 Abs. 3 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 264 a,“ durch den Ausdruck „264 Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

c) Im § 522 Abs. 4 ist der Ausdruck „§§ 215 Abs. 4 und 265 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§§ 215 a Abs. 1 und 265 Abs. 1“ zu ersetzen.

28. § 522 k Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. § 264 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 und 11 gelten nach Maßgabe des § 522 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Jänner 1971 auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 12 bis 14 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt.

(3) Die Bestimmungen des § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 16 sind auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1971 gestellt wird, gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1971, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Ist aus dem gleichen Versicherungsfall bereits eine Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angefallen, so gebührt die Leistung in allen Fällen frühestens mit dem Beginn des achten auf den Anfall der Abfindung folgenden Kalendermonates.

(4) Die Bestimmungen der §§ 264, 266, 267, 289 Z. 2 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 17, 20, 21, 22 lit. b und 28 sowie die Bestimmungen des Art. I Z. 18 sind von Amts wegen auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1971 bereits bestehen, die §§ 264 und 267 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für die Bemessung der Witwenpension beziehungsweise für das Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen maßgebenden Alterspension die Invaliditätspension zu treten hat, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 19 gelten nach Maßgabe des § 522 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Jänner 1971 auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

(6) Ergibt sich aus der Anwendung der Abs. 1 bzw. 5 ein niedrigerer Renten(Pensions)betrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen am 31. Dezember 1970 gebührt, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt die Rente (Pension) in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt, und zwar so lange, als sie den Pensionsbetrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1971 geltenden Bestimmungen gebührt.

(7) Ergibt sich aus der Anwendung des § 267 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 21 ein niedrigerer Pensionsbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen am 30. Juni 1971 gebührt, so sind bei sonst unverändertem Sachverhalt die Pensionen in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt, und zwar so lange, als sie die Pensionsbeträge übersteigen, die nach den ab 1. Juli 1971 geltenden Bestimmungen gebühren.

(8) Der mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4 und § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die in Art. I Z. 23 bzw. Z. 28 angeführten Beträge zugrunde zu legen.

(9) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 23 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Jahr 1971 gilt als Richtzahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1-071.

(2) Für die Jahre 1971 und 1972 leistet der Bund in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 v. H. des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — die Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen — übersteigen.

(3) Ein Drittel des sich nach Abs. 2 ergebenden Mehrertrages jedes Geschäftsjahres ist abgesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsträgers fruchtbringend entweder in mündel-sicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zutreffen. Über die so angelegten Mittel darf der Versicherungsträger nur verfügen, um eine ungünstige Kassenlage zu beheben, die dadurch entstanden ist, daß die Einnahmen oder der Pensionsaufwand oder beide Größen von der Berechnung nach § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erheblich abweichen. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(4) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 2 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September

mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlung zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel, zu bevorschussen.

(5) Für die Jahre 1971 und 1972 ist § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden.

(6) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1971 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 100 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist jeweils zu einem Viertel am 25. März und 25. Juni und zur Hälfte am 25. September 1971 fällig.

(7) Die Bestimmungen des § 251 a Abs. 3 Z. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 446/1969, gelten entsprechend auch für Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt.

(8) Die Bestimmungen des § 251 a Abs. 3 Z. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in

der Fassung des Art. I Z. 15 lit. b gelten entsprechend auch für Leistungen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Juli 1971 liegt.

(9) Art. V Abs. 6 zweiter Halbsatz der 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 6/1968, wird aufgehoben.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit 1. Dezember 1970 die Bestimmungen des Art. III Abs. 9;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1971 die Bestimmung des Art. I Z. 4;
- c) mit 1. Juli 1971 die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 15, 17, 18, 20 bis 23, 27 lit. b und 28.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Die 25. Novelle zum ASVG. hat bedeutsame Änderungen sowohl im Bereich der Krankenkassen als auch im Bereich der Pensionsversicherung zum Gegenstand.

Für die Krankenversicherung nach dem ASVG. hat zuletzt die 21. Novelle vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 6/1968, Mehreinnahmen erschlossen, und zwar durch

- a) die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 100 S (3000 S monatlich) auf 120 S (3600 S monatlich) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1968 und auf 135 S (4050 S monatlich) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1969,
 - b) die Erhöhung der Rezeptgebühr von 2 S pro Verschreibung auf 4 S mit 1. Jänner 1968 und
 - c) die Erhöhung der Pauschbeträge nach § 319 a von 80 Millionen Schilling auf 120 Millionen Schilling bzw. von 4 Millionen Schilling auf 6 Millionen Schilling
- p. a.

Der Regierungsvorlage einer 21. Novelle lag die Annahme zugrunde, daß die ASVG.-Kassen im Jahre 1968 bei ungeänderter Rechtslage einen Abgang von 180 Millionen Schilling zu erwarten hätten. Für das Jahr 1967 ist nach damaligen Schätzungen ein Abgang von 30 Millionen Schilling angenommen worden. Die Finanzmaßnahmen der 21. Novelle sollten im Jahre 1968 unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für gleichzeitig in Aussicht genommene Leistungsverbesserungen einen Gebarungsschuß von 292 Millionen Schilling bringen. Es wurde jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die Krankenversicherungsträger einen Teil dieses Überschusses dazu verwenden sollten, im Jahre 1968 die Verpflegskostensätze anzuheben.

Bezüglich der tatsächlichen Gebarungsentwicklung in den Jahren 1967 bis 1969 wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen. Diesen Erläuterungen ist aber auch zu entnehmen, daß im Jahre 1970 schon wieder mit einem Abgang, und zwar in der Höhe von rund 150 Millionen Schilling, für 1971 sogar mit einem Abgang von 530 Millionen Schilling gerechnet werden muß.

Die Gründe für die Entwicklung sind die gleichen, die zu den Finanzierungsmaßnahmen der 21. Novelle geführt haben: das stete Auseinanderklaffen zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Kostensteigerungsrate ist — wie die folgende Tabelle zeigt — noch immer höher als die Steigerungsrate der Einnahmen.

Jährliche Steigerungsraten bei den ASVG.-Kassen

	Einnahmen	Ausgaben
1963	6.95%	9.26%
1964	7.77%	6.34%
1965	10.46% ¹⁾	9.15%
1966	6.22%	7.23%
1967	5.69%	8.69%
1968	14.13% ²⁾	11.53%
1969	11.90% ³⁾	11.98%
1970	6.27%	9.54%
1971 ohne 25. Nov. ...	5.52%	9.51%
1971 mit 25. Nov.	14.15%	10.80%

Wird schon der für 1970 geschätzte Abgang (150 Millionen Schilling) einen Teil der ASVG.-Kassen in Liquiditätsschwierigkeiten bringen, so würden diese Schwierigkeiten im Jahre 1971 unüberbrückbar sein. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß den Krankenversicherungsträgern für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Dazu kommt, daß bereits wieder eine zunehmende Unterversicherung eingetreten ist. Hatten im Jahre 1967 — also vor der ersten Etappe der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage durch die 21. Novelle — 52.2% aller versicherten Erwerbstätigen Entgelte über der Höchstbeitragsgrundlage (damals 3000 S monatlich), werden 1971 ebenfalls wieder die Hälfte aller Versicherten

¹⁾ Erhöhung der Beitragspflicht für Sonderzahlungen von 3000 S auf 6000 S jährlich.

²⁾ Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3000 S auf 3600 S monatlich.

³⁾ Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S auf 4050 S monatlich.

mit ihren Entgelten an oder über der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Das Krankengeld könnte daher in diesen Fällen seine sozialpolitische Funktion nicht mehr erfüllen.

Diese Unterversicherung und der Finanzbedarf lassen es angezeigt erscheinen, die Höchstbeitragsgrundlage neuerlich hinaufzusetzen und darüber hinaus noch einige weitere Maßnahmen zur Besserung der finanziellen Situation der Krankenkassen zu ergreifen.

Nachstehende Änderungen sind in Aussicht genommen:

- a) die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 135 S (4050 S monatlich) auf 160 S (4800 S monatlich) ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971,
- b) die Erhöhung der Rezeptgebühr pro Verschreibung von 4 S auf 5 S,
- c) die Erhöhung der Pauschbeträge nach § 319 a von 120 Millionen Schilling auf 165 Millionen Schilling bzw. von 6 Millionen Schilling auf 8 Millionen Schilling p. a. bei gleichzeitiger Aufhebung des § 319 c und
- d) die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten von 9·25 v. H. auf 9·75 v. H. des Pensionsaufwandes.

Auf Grund dieser Maßnahmen darf im Jahre 1971 — unter Berücksichtigung der Mehrausgaben für Krankengeld, Familien- und Taggeld — ein Gebarungüberschuß von 140 Millionen Schilling erwartet werden. Dieser Erfolg ist zum Teil nur darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1971 den Kassen auf Grund der Gebarungsergebnisse 1970 voraussichtlich 78 Millionen Schilling aus dem Ausgleichsfonds (§ 447 a) zufließen werden. Ohne die Zuführung dieser Mittel kann die Gebarung praktisch als ausgeglichen bezeichnet werden.

Die 25. Novelle will somit bezüglich der Erschließung neuer Einnahmen den Weg gehen, der auch mit der 21. Novelle und einigen früheren Novellen beschritten worden ist. Daran knüpft sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, diesen Weg zu gehen, mit dessen Hilfe bisher immer nur für relativ kurze Zeiträume das finanzielle Gleichgewicht gesichert werden konnte. Zu dieser Frage ist folgendes zu sagen:

Die finanzielle Sicherung der Krankenversicherung nach dem ASVG für mehrere Jahre ist heute wesentlich schwieriger als etwa noch zur Zeit der „Krankenkassensanierung“ des Jahres 1960, weil die Probleme seither vielschichtiger und die Verflechtungen enger geworden sind. Jeder Kenner der Materie weiß, daß das Schwergewicht der finanziellen Belastung der Kassen

heute bei den Sachleistungen der Anstaltspflege, der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel liegt. Ein längerfristiges Finanzkonzept kann nur dann erfolgversprechend sein, wenn in seinem Rahmen auch diese drei Fragenkreise zumindest schrittweise einer Reform unterzogen werden. Mit anderen Worten: Die finanzielle Sicherung der sozialen Krankenversicherung setzt die Lösung des Krankenanstaltenproblems, aber auch die Erneuerung und Verbesserung der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und ihren sonstigen Vertragspartnern, insbesondere den freiberuflich tätigen Ärzten, und schließlich auch die Lösung der Frage voraus, ob und wie dem zunehmenden Medikamentenverbrauch Einhalt geboten werden kann. Es liegt auf der Hand, daß alle diese Fragen gründlich beraten werden müssen, ehe die Entscheidung für die eine oder andere Lösung getroffen werden kann. Soll das Ergebnis dieser Beratungen zielführend sein, brauchen die an der Problematik beteiligten Interessenvertretungen und die Fachleute, die Lösungsvorschläge erarbeiten sollen, aber auch jene Gremien, die schließlich die Entscheidung zu treffen haben werden, Zeit. Diese so notwendige Zeitspanne für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes soll durch die vorliegende Novelle eingeräumt werden, indem sie für das Jahr 1971 einen finanziellen Zusammenbruch der Kassen verhindert, ohne für ein mittelfristiges Finanzierungskonzept irgendein Präjudiz zu schaffen.

Bei der Annahme der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen stünde rund ein Jahr zur Verfügung, um die Problematik der sozialen Krankenversicherung und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu erörtern. Zu diesen Beratungen wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung alle Interessenvertretungen, Berufsvereinigungen und sonstigen Körperschaften einladen, von denen anzunehmen ist, daß sie einen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten können. Manche Vorarbeiten sind schon getan worden, so etwa das Memorandum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Krankenanstaltenproblem, der Bericht der Experten der Weltgesundheitsorganisation über das österreichische Krankenanstaltenwesen; vieles bleibt aber noch zu tun. Selbstverständlich werden im Rahmen der bevorstehenden Gespräche auch die Möglichkeiten einer zumutbaren Kostenbeteiligung der Versicherten, die Krankenscheingebühr, die Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage und — wie schon angedeutet — auch die Beziehungen der Krankenkassen zu ihren Vertragspartnern zur Debatte stehen müssen.

Zunächst gilt es aber einerseits die für die Beratungen notwendige Zeit zu schaffen und andererseits eine ausgeglichene Gebarung für 1971 sicherzustellen. Dieses Ziel strebt der

Entwurf einer 25. Novelle, soweit er sich mit der Krankenversicherung befaßt, an.

Die Situation in der Pensionsversicherung weist gewisse Parallelen zu der Situation in der Krankenversicherung auf. Hier wie dort besteht die Notwendigkeit, einen längerfristigen Finanzplan zu erstellen, dessen Erarbeitung aber zwangsläufig voraussetzt, die gesamte Problematik dieser Rechtsbereiche wieder einmal zu überdenken und wenn notwendig, diese beiden Einrichtungen der Sozialen Sicherheit da oder dort den geänderten Verhältnissen anzupassen. In der Pensionsversicherung kommt noch dazu, daß jahrelang angemeldete, sozialpolitisch wohl begründete Verbesserungswünsche erfüllt werden sollen, Wünsche, die allerdings an die Finanzkraft der Versicherungsträger und des Bundes große Anforderungen stellen.

Diese Wünsche, die auch in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 angeführt wurden, sind

- a) eine Verbesserung der Berechnung der Richtzahl, um eine gerechtere Dynamisierung der Renten und Pensionen sicherzustellen,
- b) die Erhöhung der Witwenpension auf 60% der Versichertenpension und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Ausgleichszulage und
- c) die Umwandlung bisher neutraler Zeiten (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftskarenzurlaub) in Ersatzzeiten.

Die 25. Novelle will die unter b) und c) angeführten sozialpolitischen Forderungen erfüllen.

Die Vorlage eines Finanzplanes, der nach dem Vorbild des Pensionsanpassungsgesetzes einen etwa fünfjährigen Zeitraum umfassen sollte, ist allerdings gegenwärtig noch nicht möglich. Das bedeutet aber keinesfalls ein Abgehen von den in der Regierungserklärung dargelegten Grundsätzen, sondern ist einfach darauf zurückzuführen, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine einigermaßen verlässliche fünfjährige Vorusberechnung gegenwärtig nicht gegeben ist, nämlich das Wissen um die voraussichtliche Entwicklung des Pensionsaufwandes im Zusammenhang mit der angestrebten Verbesserung der Dynamisierung. Es ist allgemein bekannt, daß ein Unterausschuß des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung zur Zeit nach Methoden einer besseren Richtzahlberechnung sucht und daß sich dieser Unterausschuß verpflichtet hat, Ende Oktober das Ergebnis seiner Untersuchungen vorzulegen. Dann aber wäre es bereits zu spät, um noch für 1971 die finanziellen Konsequenzen aus dieser geänderten Richtzahlberechnungsmethode zu ziehen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Absicht — wie dies auch der Beirat als

richtig erkannt hat — die Ergebnisse der Beratungen des Unterausschusses bzw. des Beirates im Rahmen des Entwurfes einer 26. Novelle etwa im Jänner des kommenden Jahres zur Diskussion zu stellen und die Novelle so rechtzeitig vorzulegen, daß der Beirat bei seinem Gutachten für den Anpassungsfaktor 1972 die neue Rechtslage berücksichtigen kann. Die Kenntnis um die Ermittlung der Richtzahl würde das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch in die Lage versetzen, in einer weiteren Novelle zeitgerecht einen fünfjährigen Finanzierungsplan zur Diskussion zu stellen, der — wie das Pensionsanpassungsgesetz — sowohl die Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung als auch die Beitragsleistung der Versicherten und ihrer Dienstgeber beinhalten müßte. Dieses Finanzkonzept wird aber auch auf die Mehraufwendungen Bedacht nehmen müssen, die die Maßnahmen der vorliegenden Novelle verursachen werden. Des weiteren wird sich diese Novelle mit der Funktion der gebundenen Rücklage zu beschäftigen haben.

Über den Komplex der Zuführung vermehrter Mittel an die Krankenversicherung, die Leistungsverbesserungen in der Pensionsversicherung sowie eine finanzielle Übergangslösung hinaus enthält der Entwurf im wesentlichen Änderungen, die mit den angeschnittenen Problemen zusammenhängen, so insbesondere die zum Komplex „Witwenpension“ gehörigen Fragen der Witwenpension nach § 258 Abs. 2 ASVG. und die Neuregelung der Abfertigung bzw. des Wiederauflebens der Witwenpension (rente). Darüber hinaus wurden auch noch Änderungen vorgenommen, die durch die Änderung anderer Gesetze notwendig geworden sind bzw. notwendig werden.

Das Programm der 25. Novelle wurde nicht zuletzt so eng gestaltet, um eine gründliche Beratung zu ermöglichen. Auf die Aufnahme anderer Änderungen wurde bewußt verzichtet. Manches von dem, was im Bundesministerium für soziale Verwaltung an Wünschen und Änderungsvorschlägen vorgemerkt und auch schon bearbeitet ist, wird überdies im Lichte der Erhöhung der Witwenpension und der Umwandlung bestimmter neutraler Zeiten in Ersatzzeiten neu überlegt werden müssen. Die Arbeiten an dieser Bereinigungsnovelle werden fortgesetzt und — sobald sie zum Abschluß gebracht sind — der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Im übrigen wird auf die Erläuterung zu den einzelnen Änderungen verwiesen.

Zu Art. I Z. 1, 5 und 9:

Diese Änderungen wurden erforderlich, weil die an diesen Stellen genannte Hausbesorgerordnung durch das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, ersetzt wurde. Die bisher in Art. II

Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, getroffene Regelung über das Teilentgelt für Lehrlinge ist für diese Personengruppe nunmehr im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, getroffen. Da für die Anlernlinge diesbezüglich die Regelung des Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1953 weiter in Geltung steht, mußte die Zitierung dieses Gesetzes weiterhin aufrechterhalten werden.

Zu Art. I Z. 2:

Nach der geltenden Regelung verlängern sich die im Zusammenhang mit der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu beobachtenden Fristen um neutrale Zeiten sowie um Zeiten, während derer Wochengeld bezogen wird oder dieser Anspruch ruht. Da im vorliegenden Entwurf bestimmte neutrale Zeiten in Ersatzzeiten umgewandelt werden, sollen diese Zeiten auch im Bereich der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung fristverlängernd wirken.

Zu Art. I Z. 3:

Durch ein Redaktionsversehen wurde anläßlich der 24. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 446/1969, die im § 28 Z. 2 lit. d ASVG. enthaltene Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Z. 1 LZVG. nicht durch die Zitierung der entsprechenden Bestimmung des B-PVG. ersetzt. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Art. I Z. 4, 6 lit. a, 8 und 24 bis 26:

Wie schon in der Einleitung ausgeführt wurde, soll durch Maßnahmen zur Erschließung erhöhter Einnahmen für 1971 praktisch eine ausgeglichene Gebarung der Krankenversicherungsträger für 1971 sichergestellt werden, um die für die Vorbereitung einer grundlegenden Sanierung der finanziellen Lage der Krankenversicherungsträger erforderliche Zeit zu gewinnen. In Betracht kommen die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung, die Erhöhung des von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtenden Beitrages in der Krankenversicherung der Pensionisten, die Erhöhung der Rezeptgebühr und die Erhöhung des von den Trägern der Unfallversicherung an die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung von Ersatzansprüchen zu überweisenden Pauschbetrages. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des besonderen Pauschbetrages nach § 319 a ASVG. wird die Einzelverrechnung des weiteren Ersatzanspruches gemäß § 319 c aufgehoben und die Abgeltung dieses Ersatzanspruches damit in den gemäß § 319 a Abs. 1 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu leistenden

Pauschbetrag einbezogen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird somit auf einem weiteren Teilgebiet die Verpflichtung zur zeitraubenden und kostspieligen Einzelverrechnung zwischen Sozialversicherungsträgern beseitigt, was umso leichter verwirklicht werden kann, als die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bereits derzeit mit den Gebietskrankenkassen sowie mit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Vereinbarungen zur pauschalen Abgeltung der Rückersätze gemäß § 319 c abgeschlossen hat. Es verbleiben immer noch Verrechnungsbeziehungen zwischen Kranken- und Unfallversicherungsträgern, etwa in Durchführung des § 195 ASVG. Es wäre wünschenswert, wenn im Verhandlungsweg zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern auch bezüglich der Begleichung dieser und der anderen Ersatzansprüche aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierungsmethode gefunden werden könnte.

Zu Art. I Z. 6 lit. b:

Im Sinne einer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zugekommenen Anregung ist § 73 Abs. 4, der die vorschußweisen Zahlungen der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten regelt, durch die 23. Novelle zum ASVG. abgeändert worden. Vor dem Inkrafttreten der 23. Novelle hatten die Pensionsversicherungsträger die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Pensionisten jeweils aus der Summe der im vorangegangenen Kalendermonat ausgezahlten Pensionen zu errechnen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Seit dem 1. Jänner 1969 ist der monatlichen Akontierung nicht mehr der Pensionsaufwand des vorangegangenen Monats zu Grunde zu legen; statt dessen werden die monatlichen Raten in der Höhe eines Zwölftels der Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Pensionen (einschließlich Pensionssonderzahlungen) an den Hauptverband abgeführt. Der Ausgleich zwischen den Akontozahlungen und den endgültig für das abgelaufene Kalenderjahr errechneten Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten wird — ebenso wie gemäß der vor dem 1. Jänner 1969 in Geltung gestandenen Regelung — innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorgenommen. Diese durch die 23. Novelle zum ASVG. geschaffene Neuregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie bringt für die Krankenversicherungsträger Nachteile mit sich, weil bei den Akontozahlungen alle laufenden Veränderungen des Pensionsaufwandes außer Betracht bleiben, insbesondere die Erhöhung der Pensionen auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, ferner die Ausweitung des Pensionistenstandes sowie der Anfall neuer,

höherwertiger Pensionen. Die Akontozahlungen der Pensionsversicherungsträger sind dadurch seit dem 1. Jänner 1969 wesentlich geringer, als sie gemäß der früheren Regelung sein müßten, während andererseits die — spätestens am 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres zu leistenden — Nachzahlungen wesentlich höher sind als in den vergangenen Jahren. Infolge der zu niedrigen Akontozahlungen ergeben sich bei den Krankenversicherungsträgern — vor allem immer in der ersten Jahreshälfte — spürbare Engpässe bei den liquiden Mitteln. Abgesehen von dieser Gefährdung der Liquidität bewirkt die gegenwärtige Rechtslage auch einen erheblichen Zinsenverlust für die Krankenversicherungsträger.

Im Sinne eines Vorschlages des Hauptverbandes, der gemäß § 73 Abs. 4 mit der Aufteilung der einlangenden Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten betraut ist, soll nunmehr auf die früher geltende Regelung zurückgegriffen werden, zumal die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten schon an sich nicht ausreichen, um die Aufwendungen der Krankenkassen für die Pensionisten und deren Angehörige zu decken und es daher unerlässlich erscheint, daß die hierfür bestimmten Beträge den Krankenkassen möglichst bald zufließen.

Zu Art. I Z. 10, 11, 19 und 27 lit. a und c und Art. II Abs. 1, 5 und 6:

Einer der Schwerpunkte der vorliegenden Novelle ist, wie schon in der Einleitung erwähnt, die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 v. H. der Direktpensionen, durch die einem langjährigen berechtigten Verlangen der Betroffenen Rechnung getragen werden soll. Diese gewichtige Änderung im Bereich des Witwenpensionsrechtes soll zum Anlaß genommen werden, auch die übrigen auf diesem Gebiet noch vorgemerkten Anregungen nach Möglichkeit jetzt zu berücksichtigen, um aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sämtliche Änderungen hinsichtlich der Witwenpension unter einem durchführen zu können.

Bei der Durchführung der Vorschriften über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenrente (Witwenpension) hat sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben, die eine Neuregelung angezeigt erscheinen ließen. Die Versicherungsträger haben vorgeschlagen, eine solche Neuregelung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, vorzunehmen, zumal eine derartige Regelung bereits im Bereich der Beamten-Kranken- und Unfallversicherung (§ 112 B-KUVG.) in das Sozialversicherungsrecht Eingang gefunden hat.

Die neue Vorschrift des § 215 a über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenrente soll an die Stelle der Abs. 4 und 5 des § 215 treten, die aufgehoben werden sollen. Im übrigen wird die Neufassung dieser Bestimmungen für die Unfall- und die Pensionsversicherung im wesentlichen in gleicher Weise vorgesehen.

Zunächst wird im § 215 a Abs. 1 bzw. § 265 Abs. 1 das Ausmaß der Abfertigung in Monaten ausgedrückt. Das 70fache der Witwenrente(pension) entspricht dem fünffachen Jahresbetrag der Witwenrente(pension), da die Renten (Pensionen) 14 mal jährlich ausbezahlt werden (§ 105 Abs. 1). Da der Bemessung der Abfertigung der bestehende Anspruch auf die Witwenpension zugrundegelegt wird, ist auf ein allfälliges Ruhen gemäß § 264 Abs. 2 nicht Bedacht zu nehmen.

Hervorzuheben ist die Anordnung im § 215 a Abs. 3 bzw. § 265 Abs. 3, daß die wiederaufgelebte Witwenrente(pension) einer Anpassung zu unterziehen ist, sowie die Klarstellung, daß das Wiederaufleben der Witwenrente(pension) erst ab Antragstellung eintritt, wenn der Antrag nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes seit der Wiederverhehlung gestellt wird. Die Anpassung soll unter Bedachtnahme auf § 108 g bzw. § 108 h ASVG. vorgenommen werden. Da nach diesen Gesetzesstellen der Anpassung jeweils die Rente (Pension) zugrunde zu legen ist, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, ergibt sich daraus, daß im Einzelfall rückschreitend auch auf alle seit dem Wegfall der Rente (Pension) jeweils in Geltung gestandene Neubemessungs(Neuberechnungs)vorschriften (insbesondere das Rentenbemessungsgesetz und die 8. und 13. Novelle zum ASVG.) Bedacht zu nehmen ist.

Bezüglich der Regelung, ob und inwieweit die Witwenrente(pension) wieder auflebt, wenn der Witwe aus einer früheren, vor dem Wiederaufleben geschlossenen Ehe Einkünfte zufließen, übernimmt der Entwurf, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des Pensionsgesetzes 1965. Auf die wiederaufgelebte Witwenrente(pension) sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenrente(pension) geschlossener Ehen zufließen. Die Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen ist von der Tatsache des Bezuges, nicht aber vom Ausmaß des Anspruches auf diese abhängig. In dem in diesem Zusammenhang zitierten § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 sind die Einkünfte im Abs. 3 erschöpfend aufgezählt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Ver-

pachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 dieses Gesetzes). Bei den genannten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit handelt es sich um den Gewinn und bei den anderen Einkunftsarten um den Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (also um sogenannte Reineinkünfte — siehe § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1967). In den Fällen, in denen sich die Witwe mehrere Male wieder- verheiratet hat, sind die Unterhaltsleistungen und Einkünfte aus allen Ehen anzurechnen, die vor dem Wiederaufleben der Witwenrente(pension) geschlossen wurden.

Durch entsprechende Übergangsbestimmungen (Art. II Abs. 1 und 5) wird die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auch für Fälle sichergestellt, in denen der Versicherungsfall bzw. der Stichtag vor dem 1. 1. 1971 eingetreten ist, wobei durch die Bezugnahme auf § 522 Abs. 4 der schon der Stammfassung des ASVG. innewohnende Grundsatz, daß eine Abfertigung der Witwenrente(pension) nur in Betracht kommt, wenn die Wiederverheiratung nach dem 31. Dezember 1955 erfolgt ist, aufrechterhalten wird.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 über die Meldepflicht der Zahlungsempfänger hingewiesen. Diese Verpflichtung wird sich bei den Witwenrenten(pensions)empfängerinnen auch auf alle jene Umstände erstrecken, die für eine Anrechnung von Unterhaltsleistungen oder Einkünften auf die wiederaufgelebte Witwenrente(pension) von Bedeutung sind. Durch eine weitere Übergangsbestimmung (Art. II Abs. 6) wird vermieden, daß es in bereits laufenden Renten(Pensions)fällen anläßlich des Überganges auf die neuen Bestimmungen zu Leistungs- herabsetzungen kommt.

Zu Art. I Z. 12 und Art. II Abs. 2:

Die Neufassung des § 227 Z. 1 enthält gegenüber der geltenden Rechtslage drei Änderungen. Zunächst sollen die Bezeichnungen der Schulen, deren Besuch eine Ersatzzeit begründet, der Terminologie der neuen Schulgesetzgebung (Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) angepaßt werden. Nach dieser im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Fassung treten an die Stelle der bisherigen Fachschulen, Mittel- oder Hochschulen die mittleren Schulen mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, die höheren Schulen, die Akademien und verwandten Lehranstalten, die inländischen Hochschulen sowie die Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948 in der geltenden Fassung) bzw. Kunsthochschulen (Kunsthochschulen-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970). Der Besuch dieser Schulen in dem für die be-

treffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang begründet somit unter den im § 227 Z. 1 vorgesehenen Kriterien eine Ersatzzeit, wobei die Wendung „in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang“ nicht die im Schulorganisationsgesetz geregelten Sonderformen, wie zum Beispiel das Musisch-pädagogische Realgymnasium (§ 37 leg. cit.) oder die Sonderformen berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen für Körperbehinderte (§§ 59 und 73 leg. cit.) ausschließt.

Bei der vorgeschlagenen Formulierung werden die Berufsschulen nicht mehr erwähnt, da es sich bei den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen um berufsbegleitende Schulen handelt, das heißt, daß die Schüler ohnehin einen Beruf ausüben, nämlich Lehrlinge sind; in dieser Eigenschaft sind sie bereits gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 ASVG. pensionsversichert. Auch die Schülerinnen der hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Vorarlberg stehen vielfach in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis; doch wenn auch kein solches vorliegt, ergibt der Berufsschulbesuch, der nur einmal wöchentlich stattfindet (sofern nicht eine Zusammenlegung im Rahmen eines achtwöchigen lehrgangmäßigen oder entsprechend langen saisonmäßigen Berufsschulbesuches erfolgt), keine Rechtfertigung zur Anerkennung als Ersatzzeit im Rahmen der Pensionsversicherung.

Die zweite mit der Neuformulierung des § 227 Z. 1 bewirkte Änderung liegt in der Erweiterung der höchstanrechenbaren Studienzeit an einer Hochschule von bisher vier auf sechs Jahre. Diesbezügliche Wünsche wurden von verschiedenen Seiten an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Begründung herangetragen, daß gegenwärtig in verschiedenen Studienrichtungen die Mindeststudiendauer das Ausmaß von vier Jahren übersteige. Durch die vorgenommene Erweiterung soll diesen Anregungen im Rahmen des Vertretbaren Rechnung getragen werden.

Die dritte Änderung liegt in der Berücksichtigung von Zeiten, während derer nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt. Während solche Zeiten, wenn sie nach dem Inkrafttreten des ASVG. liegen, gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 ASVG. der Pflichtversicherung unterliegen und somit Beitragszeiten darstellen, standen diese Zeiten vor dem ASVG. nicht unter Versicherungsschutz. Dies hat zur Folge, daß bei solcherart in Ausbildung gestandenen Personen, wenn sie, wie etwa die Gastärzte zur Erfüllung der Berufserfordernisse für den praktischen Arzt oder Facharzt mehr als drei Jahre in einer Krankenanstalt tätig waren, auch die voranliegenden

Zeiten des Schulbesuches und Hochschulstudiums gemäß § 227 Z. 1 in Verbindung mit § 228 Abs. 1 Z. 3 ASVG. nicht mehr angerechnet werden können. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die Krankenversicherungsträger in diesem Zeitraum den Vertragsabschluß mit einem praktischen Arzt als Vertragsarzt vom Nachweis einer vierjährigen praktischen Ausbildung abhängig machten. Nach der geltenden Regelung fallen somit nicht nur die Zeiten der Ausbildung als Gastarzt selbst, sondern auch die vorangegangenen Ausbildungszeiten im Versicherungsverlauf aus. Durch die vorgesehene Änderung wird die an das Hochschulstudium anschließende vorgeschriebene praktische Tätigkeit, die einen Abschnitt des vorgeschriebenen Ausbildungsganges darstellt, mit den sonstigen Ausbildungszeiten gleichbehandelt. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß alle österreichischen Spitalsärzte nach der RVO. von den Spitalserhaltern (Bund, Länder und Gemeinden) als wissenschaftliche Hilfskräfte eingestuft und von den genannten Dienstgebern deshalb bis zum Jahre 1955 keine Pensionsversicherungsbeiträge geleistet wurden.

Die Forderung nach einer Berücksichtigung gewisser Zeiten, in denen der Versicherte gehindert ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, wird schon seit längerer Zeit erhoben. Sie ist auch in die Regierungserklärung der Bundesregierung übernommen worden und soll nunmehr verwirklicht werden. Es kommen in diesem Zusammenhang vor allem die Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. der Anstaltspflege und die Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in Frage.

In gewissen Wirtschaftszweigen, so im Bauwesen, in zunehmendem Maße nunmehr auch in der Land- und Forstwirtschaft und im Gastgewerbe, müssen die Beschäftigten fast regelmäßig mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit rechnen, wodurch sie dann einen erheblichen Verlust in ihren pensionsversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden. Demgegenüber bleiben in denselben Wirtschaftszweigen die selbständig Erwerbstätigen auch in Zeiten des saisonbedingten Rückganges ihres Geschäftsumfanges voll versichert und verlieren damit keine Versicherungszeiten.

Auch erscheint es angebracht, einer von den Interessenvertretungen der Dienstnehmer gebrachten Anregung dahingehend Rechnung zu tragen, daß über die schon derzeit als Ersatzzeiten geltenden Zeiten des Wochengeldbezuges hinaus auch die Zeiten des Karenzurlaubes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes als Ersatzzeiten gewertet werden.

Nach der Wertung des Wochengeldbezuges als Ersatzzeit stellt dieser Vorschlag eine not-

wendige Ergänzung dar, um jene weiblichen Dienstnehmer, die sich entschließen, ihre Berufstätigkeit zu unterbrechen, um sich nach der Entbindung ein Jahr lang der Pflege ihres Kindes zu widmen, keinen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden zu lassen.

Um die mit dieser Leistungsverbesserung verbundenen Mehraufwendungen in der Pensionsversicherung mit den finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Pensionsversicherungsträger im Einklang zu bringen, sollen von der Umwandlung in Ersatzzeiten nur jene bisher als neutral geltenden Zeiten des Karenzurlaubes, des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und des Krankengeldbezuges (der Anstaltspflege) erfaßt werden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen. Dadurch werden sich am Beginn nur geringfügige Mehraufwendungen ergeben, die erst im Laufe der Jahre langsam ansteigen werden. Außerdem erschien es gerechtfertigt, eine Einschränkung dahingehend vorzunehmen, daß Ausbildungszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankengeldbezugszeiten dann nicht mehr als Ersatzzeiten gelten sollen, wenn der Stichtag für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters bereits eingetreten ist. Dadurch soll die Zweckbestimmung dieser Ersatzzeiten hervorgehoben werden, die dazu dienen sollen, Lücken im Versicherungsverlauf, die bei einem an sich voll einsatzfähigen Versicherten ohne sein Verschulden eintreten, auszufüllen.

Zu Art. I Z. 13:

Im Zusammenhang mit der zu § 227 Z. 5 vorgesehenen Anrechnung von Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung als Ersatzzeiten erscheint es angezeigt, die im § 234 Abs. 1 Z. 6 erfaßten sonstigen neutralen Zeiten, die sich auf die Tatsache der Arbeitslosigkeit gründen, einer Überprüfung zu unterziehen. Wie die Praxis gezeigt hat, gibt die derzeitige Regelung, wonach die bloße Meldung als arbeitslos für die unbeschränkte Annahme neutraler Zeiten hinreicht, zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten und Mißbräuchen Anlaß. Wenn nunmehr die Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung durch die Umwandlung in Ersatzzeiten eine ganz wesentliche Aufwertung erfahren, erscheint es vertretbar, den Mißbräuchen hinsichtlich der übrigen aus dem Titel der Arbeitslosigkeit verbleibenden neutralen Zeiten durch Einführung eines Höchstausmaßes, bis zu dem solche Zeiten als neutral anerkannt werden, zu steuern. Durch die Festsetzung dieses Höchstausmaßes mit insgesamt 60 Monaten im gesamten Versicherungsverlauf ist die Gewähr gegeben, daß echte Härte-

fälle in ausreichendem Maß berücksichtigt, Mißbräuche aber hintangehalten werden können.

Die Neufassung der Z. 10 im § 234 Abs. 1 ist nur redaktioneller Art und soll die Diktion mit der neuen Bestimmung des § 227 Z. 4 ASVG. in Übereinstimmung bringen, wo im Interesse einer Straffung des Gesetzestextes von der Zitierung der einzelnen mutterschutzrechtlichen Gesetzesvorschriften abgesehen wurde.

Zu Art. I Z. 14:

Um die Ermittlung der für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsgrundlagen nicht noch mehr zu erschweren und im Hinblick auf die Erfordernisse der ab 1. Jänner 1972 einsetzenden maschinellen Speicherung der Versicherungsdaten für die Pensionsermittlung wird darauf verzichtet, den nunmehr in Ersatzzeiten umgewandelten Zeiten des Karenzurlaubes, der Arbeitslosigkeit und des Krankengeldbezuges jeweils eine Beitragsgrundlage zuzuordnen. In Anlehnung an die schon derzeit geltende Regelung des § 238 Abs. 2 zweiter Satz ASVG. sollen vielmehr diese Zeiten — falls sie in die Bemessungszeit fallen — für die Bildung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben.

Zu Art. I Z. 15, 17, 18, 20 bis 23, 26, 27 lit. b und 28 und Art. II Abs. 4, 7, 8 und 9:

Die Witwenpension betrug bis zum 1. Juli 1970 die Hälfte der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat oder, falls er noch keine Pension erhalten hat, Anspruch gehabt hätte. Damit war die Witwe für ihren Lebensunterhalt auf die Hälfte des Betrages angewiesen, über den bisher zwei Personen verfügen konnten oder der für zwei Personen verfügbar gewesen wäre, wenn der Verstorbene schon eine Pension bezogen hätte. Beim Tod des Ehepartners verringern sich zwar im allgemeinen die Kosten für Ernährung, Bekleidung und sonstige persönliche Bedürfnisse auf etwa die Hälfte des bisher Erforderlichen; die Kosten für die Wohnung, für Licht, Beheizung und ähnliche Ausgaben bleiben jedoch im allgemeinen die gleichen. Tatsächlich verbleibt also dem überlebenden Ehepartner zur Deckung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse, vor allem für Ernährung und Bekleidung, erheblich weniger, als bisher im zweiköpfigen Haushalt auf den Einzelnen entfallen ist. Diesem Absinken des Lebensstandards soll dadurch vorgebeugt werden, daß die der Witwe zustehende Pension nicht mehr nur mit der Hälfte, sondern mit 60 Prozent der Direkt Pension bemessen wird.

Die Erhöhung der Witwenpension war bereits Gegenstand von Initiativanträgen der Abgeordneten Gertrude Wondrack, die am 15. Juni 1966 im Parlament eingebracht wurden. Weiters nahm der Nationalrat in der 10. Sitzung am

15. Juni 1966 eine Entschliebung mit folgendem Wortlaut an:

„Die Bundesregierung wird ersucht, die Möglichkeit einer Erhöhung der Witwenpension im öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Sozialversicherung auf 60 Prozent zu prüfen; falls aus budgetären Gründen eine sofortige Einführung dieser Maßnahmen nicht möglich ist, wäre eine etappenweise Regelung dieses Zieles anzustreben.“

Die Angelegenheit war in der Folge Gegenstand zahlreicher mündlicher, schriftlicher und dringlicher Anfragen von Abgeordneten des Nationalrates an die Bundesregierung und den Bundesminister für soziale Verwaltung.

In der 24. Novelle zum ASVG. wurde ein erster Schritt zur Anhebung der Witwenpension getan, indem mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1970 ein 10%iger Zuschlag zur Witwenpension eingeführt wurde, dessen Auszahlung allerdings vom Ausmaß der sonstigen Einkünfte der Witwe abhängig ist.

Die Regierungserklärung vom 27. April 1970 enthält neben der Umwandlung von neutralen Zeiten in Ersatzzeiten auch die Erhöhung von Witwenpensionen auf 60 Prozent der Versichertenpension als einen ihrer Programmpunkte.

In Verfolgung dieses Programms wird nunmehr eine Regelung vorgeschlagen, durch die mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1971 die Witwenpension auf 60 Prozent der Versichertenpension erhöht wird. In Anbetracht der Lage der Bundesfinanzen soll diese Erhöhung in vollem Ausmaß in erster Linie jenen Witwen zugutekommen, die von der Witwenpension allein ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, wie dies auch bei der durch die 24. Novelle zum ASVG. ab 1. Juli 1970 geltenden Regelung der Fall ist. Der auf die Erhöhung von 50 auf 60 Prozent der Versichertenpension entfallende Betrag wird daher soweit ruhen, als sonstige Einkünfte der Witwe einen festgelegten Grenzbetrag übersteigen. Dieser Grenzbetrag wird mit jenem Betrag fixiert, der gemäß § 253 Abs. 1 ASVG. ins Verdienen gebracht werden kann, ohne daß die daraus entstehende Pflichtversicherung das Entstehen eines Anspruches auf Alterspension hindert. Dieser Betrag wird im Jahre 1971 unter Bedachtnahme auf die im Art. III Abs. 1 des Entwurfes mit 1.071 festgesetzte Richtzahl für 1971 1340 S betragen und wird alljährlich mit der Richtzahl vervielfacht. Er liegt damit über dem nach der 24. Novelle zum ASVG. als Grenzbetrag in Betracht kommenden Betrag. Die Anrechnung sonstiger Einkünfte auf die Witwenpensionserhöhung wird in Form eines Ruhens konstruiert, das sich verhältnismäßig auf die als Grundbetrag und Steigerungsbetrag

geltenden Teile der Witwenpension verteilt. Die Regelung des § 96 über Beginn und Ende des Ruhens von Pensionsansprüchen kann bei dieser Konstruktion auch für das gegenständliche Ruhen als anwendbar erklärt werden. Hinsichtlich der anzurechnenden sonstigen Einkünfte und insbesondere hinsichtlich des Ausnahmekataloges übernimmt der Entwurf die gegenwärtig für den Zuschlag zur Witwenpension geltende Regelung des § 264 a Abs. 3, der im übrigen mit dem Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung aufgehoben wird. Die Aufhebung des § 264 a führt zu Zitierungsänderungen in den §§ 251 a und 522 Abs. 3 Z. 4.

Daß dieser Ausnahmekatalog des vorliegenden Entwurfes bzw. des bisherigen § 264 a ASVG. enger ist als jener für die Feststellung des Gesamteinkommens bei der Ausgleichszulage (§ 292 Abs. 2 ASVG.), ist darin begründet, daß es sich bei der Witwenpension nicht wie bei der Ausgleichszulage um die Sicherstellung eines gewissen Existenzminimums handelt, sondern um eine Leistung, die dieses doch einigermaßen übersteigt. In diesem Fall erscheint daher eine etwas weitergehende Anrechnung sonstiger Einkünfte der Witwe begründet, um der oben erwähnten Zielsetzung gerecht zu werden, nämlich die vorhandenen Mittel jenen Witwen zugutekommen zu lassen, die von der Witwenpension überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Soweit es sich aber um so nahe am Existenzminimum liegende Witwenpensionen handelt, daß noch eine Gewährung von Ausgleichszulagen in Betracht kommt, hat jene Witwe an der etwas weitergehenden Nichtanrechnung sonstiger Einkünfte, wie sie bei den Ausgleichszulagen vorgesehen ist, Anteil.

Die Neufassung des § 264 Abs. 1 wird auch dazu benützt, in Anpassung an die entsprechende Regelung des § 85 GSPVG. und des § 80 B-PVG. der Bemessung der Witwenpension die Alterspension des Versicherten und nicht — wie bisher — die Invaliditätspension zugrunde zu legen. Dies führt in gewissen Fällen zu einer Verbesserung der Leistung, nämlich dann, wenn die vom Verstorbenen zurückgelegte Versicherungszeit noch nicht 180 Monate beträgt. Denn während eine Invaliditätspension bei Erfüllung der 60monatigen Wartezeit unter Berücksichtigung des Grundbetragszuschlages 43 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt, gebührt die Alterspension mit einer Wartezeit von 180 Monaten im Ausmaß von mindestens 50 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Für die Bemessung der Waisenpension ist die erhöhte Witwenpension vor der Anwendung der Ruhensbestimmung des § 264 Abs. 2 heranzuziehen, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß gemäß § 266 Grundlage für die Bemessung der Waisenpension die Witwenpension nach § 264 Abs. 1 sein soll.

Die Neufassung des § 267 wurde aus mehrfachen Gründen notwendig. Zunächst mußte berücksichtigt werden, daß nach der Neuregelung des § 264 Abs. 1 die Witwenpension in Hinkunft von der Alterspension und nicht mehr von der Invaliditätspension des Versicherten bemessen wird. Ferner war im Hinblick auf die Möglichkeit des Ruhens eines Teiles der Witwenpension nach § 264 Abs. 2 die Frage zu klären, ob in einem solchen Fall der volle Anspruch auf Witwenpension oder nur der nicht ruhende Teil derselben der Anwendung des § 267 zu unterwerfen sei. Durch die Zitierung des § 264 Abs. 1 im ersten Satz der Neufassung wird dies dahingehend klargestellt, daß die Witwenpension im vollen Ausmaß von 60 v. H. heranzuziehen ist. Es soll dadurch vermieden werden, daß der Auszahlungsbetrag der Waisenpensionen durch Änderungen in den Einkommensverhältnissen der Witwe in Mitleidenschaft gezogen wird. Kommt es zu einer Kürzung der Hinterbliebenenpensionen, weil sie zusammen die dem Versicherten gebührende Alterspension samt Kinderzuschüssen übersteigen, so erfaßt die Kürzung — so wie bisher — alle Hinterbliebenenpensionen verhältnismäßig. Bei der Witwenpension soll sich die Kürzung ebenfalls verhältnismäßig sowohl auf den als Grundbetrag als auch auf den als Steigerungsbetrag geltenden Betrag auswirken. Eine solche Regelung ist erforderlich, um die allfällige Anwendung der Ruhensbestimmung des § 264 Abs. 2 zu ermöglichen, die sich ebenfalls verhältnismäßig auf Grundbetrag und Steigerungsbetrag erstreckt.

Durch den Übergang vom Zuschlagsystem des § 264 a ASVG. in der Fassung der 24. Novelle zur echten Erhöhung der Witwenpension auf 60 v. H. im vorliegenden Entwurf könnte es, da der frühere Zuschlag bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Hinterbliebenenpensionen außer Betracht blieb, in Einzelfällen zu einer geringfügigen Verringerung des Auszahlungsbetrages bei den gekürzten Hinterbliebenenpensionen kommen. Ein solches Absinken des Auszahlungsbetrages verhindert die Schutzbestimmung des Art. II Abs. 7 des Entwurfes bis zu dem Zeitpunkt, wo im Zuge der Pensionsanpassung die Verringerung wieder ausgeglichen sein wird.

Die Erhöhung der Witwenpension auf 60 v. H. soll nach der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 4 von Amts wegen auch bei allen bereits laufenden Witwenpensionsansprüchen vorgenommen werden. Hingegen wird die Umstellung hinsichtlich der Berechnungsgrundlage (Alterspension des Versicherten statt Invaliditätspension) nur bei den Pensionsansprüchen mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 1971 wirksam sein.

Um auch jene Witwen, deren Pension unter dem Richtsatz für die Ausgleichszulage liegt,

in den Genuß einer Erhöhung kommen zu lassen, werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Pensionserhöhung auch die Richtsätze für die Ausgleichszulagen angehoben. Die im § 292 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes in Aussicht genommenen Beträge werden mit 1. Juli 1971 an die Stelle jener Beträge treten, die in Art. II Z. 16 bis 21 der Anpassungsverordnung für 1971 genannt sind. Um sicherzustellen, daß bei der Anpassung zum 1. Jänner 1972 von den Richtsätzen ausgegangen wird, die mit 1. Juli 1971 Wirksamkeit erlangen, wird dies im Art. II Abs. 8 ausdrücklich angeordnet.

Die Erhöhung der Witwenpensionen wirkt sich auch bei den in § 522 k geregelten Witwenpensionen aus. Der im § 522 k Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes genannte Betrag von 536 S kommt dadurch zustande, daß der sich nach der geltenden Regelung auf Grund des Art. II Z. 22 der Anpassungsverordnung für 1971 ergebende Betrag von 447 S um 20 v. H. erhöht und gerundet wurde. Die Ruhensregelung des § 264 Abs. 2 soll auch für diese Witwenpensionen gelten und auch in diesen Fällen nur den Erhöhungsbetrag erfassen.

Zu Art. I Z. 16 und Art. II Abs. 3:

Die Ausschließungsgründe für den Anspruch auf Witwenpension waren gegenüber dem früher geltenden Recht (§ 66 Abs. 3 SV-ÜG.) bereits durch das ASVG. in seiner Stammfassung gemildert worden. Dessen ungeachtet gibt die geltende Regelung immer noch Anlaß zur Kritik. Benachteiligt fühlen sich vor allem jene Witwen, die wegen zu großen Altersunterschiedes auch bei noch so langer Dauer der Ehe niemals einen Witwenpensionsanspruch erwerben können. Es hat zum Beispiel eine Frau, die einen über 65jährigen Pensionisten heiratet, wenn der Altersunterschied mehr als 15 Jahre beträgt, nie Aussicht auf eine Witwenpension. Ebenso kann eine Frau, die mit einem noch nicht 65jährigen Pensionisten die Ehe eingeht, niemals mit einer Witwenpension rechnen, wenn der Altersunterschied mehr als 25 Jahre beträgt. Die Anregungen, die zu dieser Gesetzesstelle vorgebracht wurden, laufen darauf hinaus, in stärkerem Maße die Dauer der Ehe bei der Zuerkennung des Witwenpensionsanspruches zu berücksichtigen. Diesen Anregungen soll nunmehr insoweit Rechnung getragen werden, als jeweils der Altersunterschied zur Dauer der Ehe in Beziehung gesetzt wird, so daß auch ein größerer Altersunterschied durch eine längere Dauer der Ehe gleichsam kompensiert werden kann. Darüber hinaus wurde auch die untere Grenze des Altersunterschiedes, innerhalb derer bei mindestens dreijähriger Ehe noch ein Witwenpensionsanspruch entstehen kann, von derzeit 15 Jahren auf 20 Jahre erweitert.

Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß auch bei Witwen, bei denen der Todestag des Ehegatten vor dem 2. Dezember 1970 liegt, auf Antrag die neue Fassung des § 258 Abs. 2 angewendet werden kann. Ist in solchen Fällen, weil bisher kein Anspruch auf Witwenpension bestand, bereits eine Abfindung gemäß § 269 Abs. 1 Z. 2 ASVG. gewährt worden, soll dies dem Entstehen eines Anspruches auf Witwenpension nicht entgegenstehen. Nach der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 letzter Satz verzögert sich in einem solchen Fall lediglich das Entstehen des Pensionsanspruches um einen Zeitraum von sieben Monaten seit dem Anfall der Abfindung. Die Festlegung dieses Zeitraumes mit sieben Monaten ergibt sich daraus, daß die Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 2 gemäß § 269 Abs. 2 ASVG. im Ausmaß des Dreifachen der Bemessungsgrundlage gebührt und daß der in sieben Monaten fällige Betrag einer durchschnittlichen Witwenpension (im allgemeinen acht Pensionen) etwa annähernd dem Dreifachen der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung entspricht.

Zu Art. III Abs. 1:

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat das sogenannte Richtzahlproblem durch einen eigens hierfür eingesetzten Ausschuß untersuchen lassen. Auf Grund dieser Untersuchung gelangte der Beirat einstimmig zur Auffassung, daß die vom Gesetz vorgeschriebene Formel für die Berechnung der Richtzahl eine mit den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht im Einklang stehende Wirkung zeitigt. Auf Ersuchen des Bundesministers für soziale Verwaltung hat der Beirat schließlich den Ausschuß beauftragt, Vorschläge für eine Verbesserung der Richtzahlberechnung auszuarbeiten und sie dem Beirat bis Ende Oktober 1970 vorzulegen.

Hinsichtlich des Anpassungsfaktors für 1971 hat der Beirat in seinem Gutachten empfohlen, diesen mit 1,071 festzusetzen. Der Beirat hat weiters empfohlen, durch eine besondere gesetzliche Maßnahme die Richtzahl für 1971 in der Höhe des Anpassungsfaktors festzusetzen, um ein nicht wünschenswertes Auseinandergehen dieser beiden Werte zu vermeiden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der Empfehlung des Beirates hinsichtlich der Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1971 in der hiezu mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassenen Verordnung Rechnung getragen. Der weiteren Empfehlung des Beirates, durch eine besondere gesetzliche Maßnahme die Richtzahl für 1971 in der Höhe des Anpassungsfaktors festzusetzen, soll mit der vorliegenden Bestimmung des Art. III Abs. 1 gefolgt werden.

Zu Art. III Abs. 2 bis 5:

Es wurde schon in der Einleitung ausgeführt, daß es — so wie in der Krankenversicherung — auch in der Pensionsversicherung eines längerfristigen Finanzplanes bedarf, daß aber ein solcher zur Zeit noch nicht erstellt werden kann, weil die künftige Methode der Richtzahlberechnung für die Pensionsanpassung noch nicht feststeht. Um den Finanzierungsbedarf der Pensionsversicherung mit der Budgetsituation des Bundes in Einklang zu bringen, wird als Zwischenlösung eine für die Jahre 1971 und 1972 befristete Bundesbeitragsregelung vorgesehen. Es ist zwar anzunehmen, daß der Finanzplan schon im Laufe des Jahres 1971 erarbeitet und der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden wird. Aus Sicherheitsgründen soll jedoch auch für 1972 noch eine Zwischenlösung vorgesehen werden. Da diese Lösung zeitlich befristet ist, wird die entsprechende Regelung nicht durch Änderung des Dauerrechtes des § 80 ASVG., sondern in Form einer Schlußbestimmung der vorliegenden Novelle getroffen. Im übrigen wird auf die angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. III Abs. 6:

Auf die Überweisung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter konnte im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes nicht verzichtet werden. Die Abzweigung erstreckt sich aber im Gegensatz zu den vergangenen Jahren nur mehr auf 100 Millionen Schilling. Damit soll die Abzweigung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherung an Träger der Pensionsversicherung nach dem ASVG. abgeschlossen werden. Die Überweisung eines Betrages von 100 Millionen Schilling wird im übrigen das Investitionsprogramm und die Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherung nicht gefährden.

Zu Art. III Abs. 7 und 8:

Anlässlich der Einführung der neuen Wanderversicherungsregelung durch Art. I Z. 6 der 24. Novelle zum ASVG. wurde im Art. III Abs. 1 dieser Novelle bestimmt, daß die Neuregelung nur für Leistungen gilt, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt. In der Zwischenzeit hat sich aus der Sicht der Versicherungsträger gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, die Regelung des § 251 a Abs. 3 Z. 7 in der neuen Fassung, die die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Ruhen und Versagen der Leistung sowie über Ansprüche auf Kinderzuschuß, Hilflosenzuschuß und Ausgleichszulage betrifft, auch auf die Fälle anzuwenden, für die im übrigen noch die bisherige Wanderversicherungsregelung gilt. Dieser Anregung soll hiemit Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Abs. 9:

Nach Art. V Abs. 6 zweiter Halbsatz der 21. Novelle zum ASVG. treten die Bestimmungen des mit dieser Novelle neu eingefügten § 447 b ASVG., betreffend den Anspruch der Krankenversicherungsträger auf Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds mit 31. Dezember 1970 außer Kraft. Diese zeitliche Begrenzung wurde, wie sich aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zur 21. Novelle zum ASVG., 689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP., ergibt, getroffen, da die finanziellen Auswirkungen der Zuschußgewährung aus dem Ausgleichsfonds noch nicht zur Gänze überblickt werden konnten. Da sich die gegenständliche Einrichtung in der Zwischenzeit bewährt hat, wird vorgeschlagen, die Regelung über die Zuschußgewährung zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen.

Finanzielle Erläuterungen**1. Krankenversicherung**

Die finanziellen Erläuterungen zur vorliegenden Novelle sind im Interesse der besseren Vergleichbarkeit analog den Erläuterungen zur 21. Novelle gestaltet. Die Tabelle 1 enthält die finanzielle Entwicklung von 1965 bis 1969, für 1970 die Voranschläge der ASVG.-Krankenkassen und eine Schätzung des Bundesministeriums auf Grund der Entwicklung der ersten sechs Monate, sowie für 1971 eine Schätzung der Gebarung ohne Berücksichtigung der 25. Novelle. Im Vergleich zu den Schätzungen zur 21. Novelle sei festgehalten, daß 1967 der Gebarungsumsatz 56 Millionen Schilling betragen hat und damit um 26 Millionen Schilling größer war als erwartet wurde. Im Jahre 1968 entsprachen die Einnahmen den Erwartungen, hingegen waren die Ausgaben um 177 Millionen Schilling größer, sodaß der Gebarungüberschuß de facto nur 113 Millionen Schilling erreichte. Der stärkere Anstieg der Ausgaben ist zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, daß die Verpflegskostensätze für Anstaltspflege stärker angehoben wurden als in den Vorjahren (um 17,3% gegenüber 9,4% bzw. 12,4% in den Jahren 1966 und 1967).

Im Jahre 1969 ergab sich ein Gebarungsumschuß von 120 Millionen Schilling, das sind 1,4% der Einnahmen. Die erwartete Verschlechterung der Gebarung 1970 und 1971 ergibt sich vor allem daraus, daß bei gleichbleibender Höchstbeitragsgrundlage die jährlichen Steigerungsraten der Einnahmen erheblich hinter den der Ausgaben zurückbleiben.

Tabelle 2 enthält für 1971 die voraussichtliche Gebarung ohne Berücksichtigung der 25. Novelle aufgeteilt auf die einzelnen Kassengruppen.

Tabelle 3 stellt für das Jahr 1971 nach Kassen-
gruppen die finanziellen Auswirkungen der
25. Novelle dar. Es ergibt sich aus der Struktur
des Versichertenkreises bei den Landwirtschafts-
krankenkassen nahezu zwangsläufig, daß diese
Kassengruppe durch eine Erhöhung der Höchst-
beitragsgrundlage nicht saniert werden kann.
Für die übrigen Kassengruppen können Über-
schüsse erwartet werden, die allerdings bei den
Gebietskrankenkassen relativ am geringsten sind.
Die finanzielle Situation der beiden genannten
Kassengruppen läßt es geboten erscheinen, die
Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen
aus dem Ausgleichsfonds aufrechtzuerhalten.

Die Versicherten werden, abgesehen von der
Erhöhung der Rezeptgebühr, insbesondere durch
die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage be-
troffen. Für 1971 kann gerechnet werden, daß
rund 605.000 Arbeiter und rund 440.000 Ange-
stellte höhere Krankenversicherungsbeiträge be-
zahlen müssen, und zwar Arbeiter höchstens
27-40 S monatlich und Angestellte höchstens
18 S monatlich. Die Dienstgeber trifft eine
gleich hohe Belastung. Ein Teil der erhöhten
Beiträge kommt den Versicherten in Form
erhöhter Geldleistungen wieder zugute. So kann
sich beispielsweise das mit 50 v. H. der Be-
messungsgrundlage zu zahlende Krankengeld
von 2025 S bis zu 2400 S monatlich erhöhen.

Für alle Krankenkassen zusammen betragen
im Jahre 1971 die Mehreinnahmen durch Er-
höhung der Höchstbeitragsgrundlage 565 Mil-
lionen Schilling, dadurch steigen die Beiträge
aus der Pflichtversicherung um 9,3%. Von diesen
Mehreinnahmen sind 120 Millionen Schilling
(21,2%) für erhöhte Geldleistungen zu ver-
wenden, sodaß den Krankenkassen nur 445 Mil-
lionen Schilling verbleiben. Der in der Tabelle 3
ausgewiesene Gebarungüberschuß von 140 Mil-
lionen Schilling kommt — wie schon erwähnt —
zum Teil dadurch zustande, daß Zuwendungen
und Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds im
Betrag von 78 Millionen Schilling berück-
sichtigt sind, die zum teilweisen Ausgleich der
Gebarungsabgänge des Jahres 1970 gegeben
werden müssen. Ohne Berücksichtigung dieser
Einnahmen sichert die 25. Novelle lediglich
einen Überschuß von 62 Millionen Schilling,
das sind 0,6% der Einnahmen. Damit kann aber
die erwartete Gebarung praktisch als ausge-
glichen bezeichnet werden.

2. Pensionsversicherung, Kosten der Leistungsverbesserungen

In finanzieller Hinsicht enthält die vorliegende
Novelle vier Gruppen von Leistungsverbesserun-
gen: die Einführung neuer Ersatzzeiten, Maß-
nahmen zugunsten der Witwen, eine neuerliche
zusätzliche Erhöhung der Richtsätze für Aus-
gleichszulagenempfänger sowie eine Erhöhung

des Beitragssatzes in der Krankenversicherung
der Pensionisten. Im einzelnen ist hiezu zu
bemerken:

A. Neue Ersatzzeiten

Nach dem 31. Dezember 1970 liegende Zeiten
eines Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
im Sinne des Mutterschutzgesetzes, des Bezuges
einer Geldleistung aus der Arbeitslosenver-
sicherung sowie des Bezuges von Krankengeld
bzw. eines Krankenhausaufenthaltes sollen in
Hinkunft — zum Teil mit Einschränkungen —
Ersatzzeiten werden. Für das Jahr 1971 kann
daher diese Neuregelung praktisch zu keinem
Mehraufwand der Pensionsversicherung führen.
Für die fernere Zukunft — wenn nur mehr
Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 1971
ausbezahlt werden — kann der Mehraufwand
aus heutiger Sicht annähernd wie folgt geschätzt
werden:

für Zeiten eines Karenz- urlaubsgeldbezuges	0-05%	des Pensions- aufwandes
für Zeiten des Arbeitslosen- geldbezuges	0-67%	des Pensions- aufwandes
für Zeiten des Kranken- geldbezuges (Kranken- hausaufenthaltes)		
bei Arbeitern.....	2-00%	des Pensions- aufwandes
bei Angestellten	1-00%	des Pensions- aufwandes.

B. Witwenpension in der Höhe von 60% der Versichertenpension

Die in der 24. Novelle ab 1. Juli 1970 vorge-
sehene Gewährung eines Zuschlages zur Witwen-
pension in der Höhe von 10 v. H. derselben tritt
mit 30. Juni 1971 außer Kraft. Ebenso die
Bestimmung, daß auf den Zuschlag sonstige
Einkünfte mit dem Betrag anzurechnen sind,
um den sie 1036 S monatlich im Jahre 1970
bzw. 1110 S monatlich im Jahre 1971 über-
steigen.

Ab 1. Juli 1971 gebührt die Witwenpension
grundsätzlich mit 60% der Versichertenpension;
es werden jedoch sonstige Einkünfte, soweit
sie den Betrag von 1340 S monatlich übersteigen,
zu einem Ruhen der Pension, allerdings höch-
stens mit einem Sechstel derselben führen.

Nach den Schätzungen zur 24. Novelle sollten
etwa 84% aller Witwen den Zuschlag erhalten.
Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen
haben jedoch mit 1. Juli 1970 nur etwa zwei
Drittel aller Witwenpensionen eine Erhöhung,
weil die zu berücksichtigenden weiteren Ein-

kommen der Witwen wesentlich häufiger sind, als ursprünglich erwartet wurde. Demnach kann für die vorliegende Novelle angenommen werden, daß etwa drei Viertel der Witwen die volle erhöhte Witwenpension bekommen werden. Es wird vermutlich in etwa 85.000 Fällen zur Anwendung der Ruhensbestimmung des § 264 Abs. 2 kommen.

Die Neufestsetzung der Witwenpension hat automatisch zur Folge, daß sich ab 1. Juli 1971 alle Waisenpensionen um 20% erhöhen, da sie im Gesetz mit einem Hundertsatz der Witwenpension normiert sind.

Für das 2. Halbjahr 1971 verteilt sich der Mehraufwand für Hinterbliebenenpensionen auf die einzelnen Versicherungsträger wie folgt:

Pensionsmehraufwand

	Witwen- pensionen	Waisen- pensionen	Zusammen
Millionen Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	113.6	21.1	134.7
Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ...	10.3	2.0	12.3
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3.5	0.5	4.0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	59.9	7.0	66.9
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	8.9	1.6	10.5
Alle...	196.2	32.2	228.4

Der Pensionsmehraufwand von 228.4 Millionen Schilling erhöht sich noch um weitere 15.3 Millionen Schilling für den Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten bei gleichbleibendem Hundertsatz von 9.25 %.

Für nach dem 30. Juni 1971 liegende Stichtage soll außerdem die Witwenpension nicht mehr von der Invaliditätspension, sondern von der Alterspension bemessen werden. Diese geringfügige Verbesserung bei weniger als 15 Versiche-

rungsjahren wird naturgemäß im 1. Halbjahr ihrer Wirksamkeit nur einen vernachlässigbar geringen Mehraufwand zur Folge haben. Im künftigen Beharrungszustand kann der Mehraufwand höchstens 0.1% des Pensionsaufwandes betragen.

C. Erhöhung der Richtsätze

Die Entwicklung der Richtsätze im Jahre 1971 ist in der nachstehenden Übersicht wiedergegeben.

Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen

	im 2. Halbjahr 1970	im 1. Halbjahr 1971	Erhöhung	im 2. Halbjahr 1971	Erhöhung
Schilling					
Alleinstehende Pensionempfänger (Alterspensionen, Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Witwenpensionen)	1.333	1.428	95	1.528	100
Verheiratete Pensionempfänger					
ohne Kind	1.851	1.983	132	2.122	139
mit 1 Kind ¹⁾	1.995	2.137	142	2.287	150
mit 2 Kindern ¹⁾	2.139	2.291	152	2.452	161
Einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr ²⁾	499	534	35	571	37

¹⁾ Zu den angeführten Beträgen kommen noch die Kinderzuschüsse und Familienbeihilfen.

²⁾ Zu den angeführten Beträgen kommt noch die Familienbeihilfe.

Für die zusätzliche Erhöhung der Richtsätze waren folgende Überlegungen im Zusammenhang mit der weiteren Erhöhung der Witwenpensionen maßgebend: im Bereiche der Pensionsversicherung nach dem ASVG, wird 1971 die 50%ige Witwenpension im Durchschnitt etwas über 1000 S betragen. Der Übergang von der 50%igen Witwenpension mit Zuschlag (1100 S), das ist die Lösung der 24. Novelle, zur 60%igen Witwenpension (1200 S) ergibt demnach im Durchschnittsfall eine Erhöhung der Witwenpension um etwa 100 S. Durch die Erhöhung des Richtsatzes für Witwen um 100 S soll erreicht werden, daß im Durchschnittsfall die Erhöhung des Richtsatzes der Erhöhung der Witwenpension die Waage hält. Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Relationen im Ausgleichszulagenrecht ist es notwendig, auch alle anderen Richtsätze entsprechend zu erhöhen. Die zusätzliche Erhöhung der Richtsätze für das 2. Halbjahr 1971 bedeutet eine 7%ige Erhöhung gegenüber dem 1. Halbjahr. Zusammen mit der Erhöhung auf Grund der Pensionsdynamik (Anpassungsfaktor 1.071) werden somit ab Juli 1971 die Richtsätze um 14.6% höher sein als im Dezember 1970.

Empfänger einer Versichertenpension, die Mitte 1971 Anspruch auf Ausgleichszulage haben (etwa 140.000 Personen), werden die Richtsaterhöhung zur Gänze erhalten. Bei den rund 90.000 Witwen mit Anspruch auf Ausgleichszulage wird sich die Richtsaterhöhung von 100 S um den Erhöhungsbetrag ihrer Pension vermindern, jedoch steigt auf alle Fälle ihr Gesamtbezug aus der Pensionsversicherung (Pension plus Ausgleichszulage) um 100 S. Eine ähnliche Situation wird bei den rund 20.000 Waisen mit Anspruch auf Ausgleichszulage eintreten.

D. Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten

Die Erhöhung des Beitragssatzes um 0.5% ab 1. Jänner 1971 verursacht an Mehraufwand bei der

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	70.5 Millionen Schilling,
Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	7.2 Millionen Schilling,
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.....	40.6 Millionen Schilling

Zusammen ... 118.3 Millionen Schilling.

3. Pensionsversicherung, Finanzierung

Für alle Versicherungsträger zusammen enthält die Tabelle 4 für das Jahr 1971 eine Gegenüber-

stellung der Ausgaben und Einnahmen sowohl nach der derzeitigen Gesetzeslage als auch auf Grund der 25. Novelle. Durch die Novelle erhöhen sich die Gesamteinnahmen ohne Bundesbeitrag um 100 Millionen Schilling, die Gesamtausgaben um 362 Millionen Schilling, der nicht gedeckte Aufwand steigt demnach um 262 Millionen Schilling.

Nach § 80 ASVG, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes hätte für 1971 der Bundesbeitrag 29% der Gesamtausgaben, das sind 8191.3 Millionen Schilling, betragen. Ein Bundesbeitrag in dieser Höhe hätte einen Mehrertrag von 1818.3 Millionen Schilling zur Folge, von dem 1535.8 Millionen Schilling der gebundenen Rücklage zuzuführen wären. Bei einem Bundesbeitrag in dieser Höhe hätte vom Mehraufwand der 25. Novelle der Bund 105.0 Millionen Schilling getragen, 257.0 Millionen Schilling hätten die Versicherungsträger zu tragen. Im Hinblick auf die beengte budgetäre Lage des Bundes erscheint es derzeit nicht vertretbar, der gebundenen Rücklage, deren Stand Ende 1968 durch das Sondergesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303, mit 1979 Millionen Schilling eingefroren wurde, im Jahre 1971 mehr als 1.5 Milliarden Schilling zuzuführen. Die für das Jahr 1971 und 1972 vorgesehene, dem GSPVG. und B-PVG. nachgebildete Regelung des Bundesbeitrages sieht eine Ausfallhaftung des Bundes mit garantiertem Mehrertrag von 1.5% der Gesamtausgaben vor. Der für 1971 vorgesehene Bundesbeitrag beträgt darnach 7.064.1 Millionen Schilling und liegt um 1127.2 Millionen Schilling unter der Regelung des Pensionsanpassungsgesetzes. Der Mehrertrag beträgt 429.1 Millionen Schilling, von ihm sind 143.0 Millionen Schilling der gebundenen Rücklage zuzuführen, sodaß wie bisher ein Prozent der Gesamtausgaben dem Versicherungsträger als Liquiditätsreserve zur Verfügung bleibt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat in seinem Gutachten, betreffend die Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1971, ausgeführt, daß die gebundene Rücklage 1968 das 1.51fache, Ende 1970 nur mehr das 1.24fache des monatlichen Pensionsaufwandes des laufenden Jahres betragen hat. Wenn im Jahre 1971 auf Grund der Novelle der gebundenen Rücklage 143.0 Millionen Schilling zugeführt werden, bleibt Ende 1971 die 1970 bestehende Relation zum monatlichen Pensionsaufwand ungeändert, das heißt, es tritt keine weitere relative Verminderung der gebundenen Rücklage ein.

Bezieht man die in der Novelle vorgesehene Neukonstruktion des Bundesbeitrages auf die Ausgaben und Einnahmen nach der derzeitigen Gesetzeslage, dann ergibt sich daraus, daß der Bund 101.5 % der Mehrausgaben auf Grund

der 25. Novelle, das sind 367,4 Millionen Schilling, übernimmt. Hiezu tritt noch der Mehraufwand für die Erhöhung der Richtsätze im 2. Halbjahr 1971 im Betrage von 120,0 Millionen Schilling.

Abschließend sei noch festgehalten, daß für die gesamte Belastung des Bundes aus der vorliegenden Novelle im Bundesvoranschlag 1971 Vorsorge getroffen ist.

Gebahrung der ASVG.-Krankenkassen in den Jahren 1965 bis 1971

(ohne Berücksichtigung der 25. Novelle)

	Erfolgsrechnungen				1969	Voranschläge 1970	Schätzung 1970	Schätzung 1971
	1965	1966	1967	1968				
Millionen Schilling								
Einnahmen:								
Beiträge der pflichtversicherten Erwerbstätigen	4.045	4.284	4.453	5.029	5.533	5.824	5.850	6.100
Sonstige Beiträge	1.454	1.574	1.717	1.918	2.234	2.333	2.430	2.660
Ausgleichsfonds	19	5	31	56	93	—	89	78
Übrige Einnahmen	491	520	545	696	755	760	786	822
Gesamteinnahmen ...	6.009	6.383	6.746	7.699	8.615	8.917	9.155	9.660
Ausgaben:								
Versicherungsleistungen	5.414	5.835	6.323	7.073	7.983	8.585	8.721	9.559
Übrige Ausgaben	422	423	479	513	512	586	584	631
Gesamtausgaben ...	5.836	6.258	6.802	7.586	8.495	9.171	9.305	10.190
Gebahrungserfolg	+173	+125	— 56	+113	+120	—254	—150	—530

Gebahrung der ASVG.-Krankenkassen im Jahre 1971 nach den einzelnen Kassengruppen

(ohne Berücksichtigung der 25. Novelle)

	Alle ASVG.-Krankenkassen	Gebietskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Landwirtschafts-krankenkassen	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Abt. A	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
Millionen Schilling						
Einnahmen:						
Beiträge der pflichtversicherten Erwerbstätigen	6.100	5.593	155	199	78	75
Sonstige Beiträge	2.660	2.243	79	205	46	87
Ausgleichsfonds	78	40	—	26	—	12
Übrige Einnahmen	822	734	21	38	13	16
Gesamteinnahmen ...	9.660	8.610	225	468	137	190
Ausgaben:						
Versicherungsleistungen	9.559	8.550	262	444	124	179
Übrige Ausgaben	631	555	2	54	9	11
Gesamtausgaben ...	10.190	9.105	264	498	133	190
Gebahrungserfolg	—530	—495	—9	— 30	+ 4	0

157 der Beilagen

23

Finanzielle Auswirkungen der 25. Novelle im Jahre 1971 auf die einzelnen Kassegruppen

	Alle ASVG.- Kranken- kassen	Gebiets- kranken- kassen	Betriebs- kranken- kassen	Landwirt- schafts- kranken- kassen	Versiche- rungsanstalt der öster- reichischen Eisenbahnen Abt. A	Versiche- rungsanstalt des öster- reichischen Bergbaues
Millionen Schilling						
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage	565-0	513-0	22-5	13-5	5-0	11-0
damit verbundene Mehrausgaben.....	-120-0	-107-5	- 5-5	- 2-5	- 1-0	- 3-5
Nettomehreinnahmen durch Er- höhung der Höchstbeitragsgrund- lage	445-0	405-5	17-0	11-0	4-0	7-5
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Rezeptgebühr	48-0	42-5	1-5	2-5	0-5	1-0
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Pauschbeträge nach § 319 a ASVG. .	47-0	40-0	1-5	—	2-0	3-5
Aufhebung des § 319 c ASVG.	- 8-0	- 7-0	- 0-0	—	- 0-5	- 0-5
Mehreinnahmen in der Krankenver- sicherung der Pensionisten durch die Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen	20-0	18-0	0-5	1-5	0-0	—
Mehreinnahmen in der Krankenver- sicherung der Pensionisten durch Erhöhung von 9-25 v. H. auf 9-75 v. H.	118-0	105-0	3-0	10-0	—	—
Summe der Mehreinnahmen ...	670-0	604-0	23-5	25-0	6-0	11-5
Gebarungserfolg bei ungeänderter Gesetzeslage	-530-0	-495-0	- 9-0	- 30-0	+ 4-0	0
Gebarungserfolg auf Grund der No- velle	+140-0	+109-0	+ 14-5	- 5-0	+ 10-0	+ 11-5

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG. im Jahre 1971

(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	derzeitige Gesetzeslage	25. Novelle
Millionen Schilling		
Ausgaben:		
Pensionsaufwand ohne Verbesserungen	24.601-6	24.601-6
Mehraufwand für Erhöhung der Witwenpensionen	—	196-2
Mehraufwand für Erhöhung der Waisenpensionen	—	32-2
Pensionsaufwand mit Verbesserungen	24.601-6	24.830-0
Krankenversicherung der Pensionisten ohne Verbesserung	1.775-9	1.775-9
Mehraufwand für Verbesserungen	—	15-3
Mehraufwand für 9-75% anstatt 9-25%	—	118-3
Krankenversicherung der Pensionisten mit Verbesserungen	1.775-9	1.909-5
Übriger Aufwand	1.868-5	1.868-5
Gesamtausgaben ...	28.246-0	28.608-0
Einnahmen:		
Beiträge der Pflichtversicherten	21.226-7	21.226-7
Sonstige Beiträge	358-2	358-2
Vermögenserträge	177-5	177-5
Übrige Einnahmen	110-6	210-6 ¹⁾
Gesamteinnahmen ...	21.873-0	21.973-0
Nicht gedeckter Aufwand	6.373-0	6.635-0
Bundesbeitrag nach § 80	8.191-3	7.064-1
Mehrertrag	1.818-3	429-1
Vom Mehrertrag sind der gebundenen Rücklage zuzuführen	1.535-8	143-0

¹⁾ Davon 100 Millionen Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.